

**Konzeption  
über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes  
in Baden-Württemberg**

*beschlossen durch den Landesausschuss für den Rettungsdienst bei seiner  
68. Sitzung am 3. Dezember 2014*

# **Inhaltsverzeichnis**

## **I. Einleitung**

## **II. Grundlagen**

1. Begriffe
  - a) Wasser-Rettungsdienst
  - b) Wasserrettung nach Feuerwehrgesetz
  - c) Einsatz der DLRG im Auftrag der Ortpolizeibehörde
2. Rechtsgrundlagen
  - a) DLRG als Leistungsträger
  - b) Andere Stellen als Leistungsträger
  - c) Feuerwehr in eigener Zuständigkeit
  - d) Gleichrangigkeit der Gesetze
  - e) DLRG im Auftrag der Ortpolizeibehörde

## **III. Aufgaben und Unfallarten im Wasser-Rettungsdienst**

1. Ertrinkungsunfälle
2. Eisrettung
3. Unfälle auf dem Eis
4. Boots- und Schiffsunfälle
5. Tauchunfälle
6. Eingeschlossene Personen in Fahrzeugen unter Wasser
7. Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV) auf Wasserflächen und Schifffahrtswegen

## **IV. Einsatz**

1. Zuständigkeiten
2. Erfüllung der Eintreffzeiten
3. Umsetzung in der Einsatzpraxis als zweistufiges Konzept

## **V. Ausstattung des Wasser-Rettungsdienstes**

## **VI. Finanzierung des Wasser-Rettungsdienstes**

## **VII. Inkrafttreten**

## I. Einleitung

Das Innenministerium Baden-Württemberg und die DLRG Landesverbände Baden e.V. und Württemberg e.V. (im Weiteren abgekürzt mit „DLRG“) regeln die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg gemäß vorliegender Konzeption.

Mit der Konzeption sind festgelegt

- a) die Aufgaben im Wasser-Rettungsdienst
- b) das Zusammenwirken mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Feuerwehr.

Die Konzeption ist Bestandteil des Rettungsdienstplans Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.

Die vorliegende Konzeption regelt nicht die Technische Hilfe nach § 2 Feuerwehrgesetz zur Rettung von Menschen und Tieren aus den besonderen in, an und auf Gewässern entstehenden lebensbedrohlichen Lagen. Diese Aufgabe wird im vorliegenden Konzept nur soweit behandelt, wie es zur Zusammenarbeit und zur Aufgabenabgrenzung mit dem Wasser-Rettungsdienst notwendig ist.

## II. Grundlagen

### 1. Begriffe

#### a) Wasser-Rettungsdienst

Der Wasser-Rettungsdienst ist ein Teil der medizinischen Rettung, bei dem die notfallmäßige Rettung von Notfallpatienten auf einem oder in einem Gewässer erfolgt und hierbei ergänzende technische Maßnahmen zum Vorgehen an, auf oder im Gewässer und/oder besondere rettungsdienstliche beziehungsweise medizinische Kenntnisse für Wassernotfälle notwendig sind.

Die besonderen rettungsdienstlichen beziehungsweise medizinischen Kenntnisse sind notwendig, um den Notfallpatienten unter besonderer Berücksichtigung der wasserspezifischen physiologischen Gefährdungen umgehend notfallmedizinisch zu versorgen. Die technischen Maßnahmen dienen dazu, den Zugang zum Notfallpatienten herzustellen, ihn aus einer was-

serspezifischen Gefahrenlage zu befreien und/oder ihn auf dem Wasser zu einem geeigneten Übergabeort an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu transportieren und ihn hierbei präklinisch medizinisch zu versorgen.

Der Notfallpatient ist, soweit erforderlich, dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zur weiteren medizinischen Versorgung bzw. Betreuung und zum Transport in eine geeignete Versorgungseinrichtung zu übergeben.

Alle weiteren darüber hinaus gehenden Aufgaben und Leistungen, bei denen keine Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu befürchten ist, wie beispielsweise präventive Maßnahmen im Rahmen von Schwimmausbildungen und sanitätsdienstlichen Absicherungen, Badeaufsicht oder reine Technische Hilfeleistungseinsätze sind nicht Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes im öffentlichen Rettungsdienst. Dies gilt auch für die Aufsicht an Badegewässern, bei denen eine Verkehrssicherungspflicht der Kommunen oder sonstiger Dritter besteht.

#### b) Wasserrettung nach Feuerwehrgesetz

Wasserrettung ist die technische Hilfe zur Rettung von Menschen aus lebensbedrohlicher Lage, wenn sich diese Menschen auf und im Gewässer befinden - vergleiche § 2 Abs. 1,2 Feuerwehrgesetz (FwG). Die technische Hilfe dient dazu, die gefährdete Person aus dem Gefahrenbereich zu bringen und – ggf. unter Einleitung erster lebensrettender medizinischer Sofortmaßnahmen – an den Rettungsdienst zu übergeben. Die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch die Feuerwehr umfassen hierbei grundsätzlich nur die allgemeinen Sofortmaßnahmen ohne Notwendigkeit vertiefter Kenntnisse bei Wasser- und Eisunfällen.

#### c) Aufgaben der Ortspolizeibehörde

Neben den unter a) und b) genannten Einsatzmöglichkeiten können operative Einsatzkräfte der Feuerwehr und der Hilfsorganisationen auch zu anderen *Aufgaben im Auftrag der Ortspolizeibehörde* eingesetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise die Evakuierung von medizinisch nicht akut gefährdeten Personen (von Inseln, Booten o.ä.), der Sucheinsatz bei Vermissten auf und im Gewässer und die Bergung von Toten und von Sachen.

## 2. Rechtsgrundlagen

### a) DLRG als Leistungsträger

Im Wasser-Rettungsdienst wird die DLRG nach § 2 Abs. 1, 2 RDG als Leistungsträger tätig. Die DLRG erfüllt ihre Aufgaben nach den Regelungen des Rettungsdienstgesetzes des Landes. Der Wasser-Rettungsdienst kann von der Feuerwehr unterstützt werden, soweit dies erforderlich ist.

Die Feuerwehr leistet mit den ihr zur Verfügung stehenden Fahrzeugen und Gerätschaften technische Hilfe (§ 2 FwG). § 11 Abs. 1 RDG regelt: „*Soweit technische Hilfe notwendig ist, haben die bei der Durchführung des Rettungsdienstes Tätigen die Feuerwehr anzufordern*“. Dies kann beispielsweise notwendig werden, wenn Rettungsgeräte wie Spreizer oder Rettungsschere benötigt werden.

### b) Andere Stellen als Leistungsträger

Darüber hinaus können andere Stellen als Leistungsträger tätig werden, soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nicht sichergestellt ist.

Der Wasser-Rettungsdienst wird von der DLRG, mit welcher das Innenministerium eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat, wahrgenommen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 RDG besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass im Bedarfsfall auf Bereichsebene Kooperationsvereinbarungen mit anderen Stellen, insbesondere der Feuerwehr, - gegebenenfalls auch arbeitsteilig - geschlossen werden.

### c) Feuerwehr in eigener Zuständigkeit

Die Feuerwehr wird in eigener Zuständigkeit mit technischer Hilfeleistung über § 2 Abs. 2 Satz 6 RDG nach § 2 Abs. 1 FwG „zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen“ in der Wasserrettung tätig.

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Hilfeleistung der Feuerwehr in der Wasserrettung auf der Grundlage von § 2 Feuerwehrgesetz bleibt unberührt, so dass die Feuerwehr entsprechend der örtlichen Gefahrenlage und der sich daraus ergebenden Leistungsfähigkeit sowie ihrer verfügbaren Ausrüstung un-

eingeschränkt in der Wasserrettung (Achtung: das heißt nicht als Wasser-Rettungsdienst) tätig sein kann. Dadurch wird sie zwangsläufig neben beziehungsweise auch zur Unterstützung des Wasser-Rettungsdienstes tätig oder sie leistet die notwendige Technische Hilfe nach § 11 RDG und sie führt die lebensrettenden Sofortmaßnahmen durch. Die notwendige Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr stellt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit fest.

d) Gleichrangigkeit der Gesetze

Das RDG und das FwG stehen gleichrangig nebeneinander. Ein Unter- bzw. Überordnungsverhältnis der Einsatzkräfte im Einsatz besteht nicht. Die Einsatzleiter des Rettungsdienstes und der Feuerwehr stimmen sich in ihrer operativ/taktischen Aufgabenerfüllung ab. Bei Bedarf bildet der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr eine Führungseinheit, in welcher Vertreter der eingesetzten Organisationen mitwirken. Die Aufgabe in dieser Führungseinheit ist es, alle Fragen der Zusammenarbeit abzustimmen und sich gegenseitig ausschließende oder sich behindernde Einsatzmaßnahmen zu vermeiden. Die Bildung dieser Führungseinheit begründet jedoch kein Unterstellungsverhältnis, sondern dient ausschließlich der kooperativen Abstimmung im Einsatz. Soweit es sich um administrativ/politische Entscheidungen handelt, liegt die Zuständigkeit und Verantwortung beim Bürgermeister bzw. bei der Ortspolizeibehörde.

e) DLRG im Auftrag der Ortspolizeibehörde

Die Ortspolizeibehörde ist nach Polizeigesetz für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig. Die Ortspolizeibehörde kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf operative Kräfte zurückgreifen. Die Feuerwehr wird hierbei als Einrichtung der Gemeinde auf Anordnung des Bürgermeisters tätig. Die DLRG wird auf Anforderung des Bürgermeisters tätig. In diesem Fall wird sie privatrechtlich tätig. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Polizeivollzugsdienst nimmt nach § 60 Polizeigesetz die polizeilichen Aufgaben der Ortspolizeibehörde dann wahr, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint.

### III. Aufgaben und Unfallarten im Wasser-Rettungsdienst

Die Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes besteht nach § 1 Abs. 2 RDG darin, Menschen, die sich in einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr im, an oder auf dem Wasser befinden, zu retten und ihnen notfallmedizinische Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und zu einem Übergabepunkt für den bodengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst zu bringen.

Hierzu können Rettungsschwimmer, Einsatztaucher, Strömungsretter, sowie Bootsführer mit der Fachausbildung „Wasser-Rettungsdienst“ und situationsbedingt weitere Kräfte eingesetzt werden. Die für die Mitwirkung der DLRG im Katastrophenschutz beschafften Fahrzeuge und Geräte werden im Rahmen der mit dem Land geschlossenen jeweiligen Überlassungsvereinbarung für den Wasserrettungsdienst verwendet, soweit diese hierfür geeignet und ausgestattet sind.

Der Einsatz des Wasser-Rettungsdienstes erfolgt bei entsprechender Notfallmeldung zeitgleich mit dem boden- oder luftgebundenen Rettungsdienst und der Feuerwehr, so dass ein therapiefreies Intervall möglichst klein gehalten wird. Nur jene Einsätze sind benutzungsentgeltrelevant, bei denen auch gleichzeitig ein medizinischer Notfall mit Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung vorliegt.

Zu den Aufgaben des Wasser-Rettungsdienstes gehören insbesondere nachfolgende Unfallarten.

#### 1. Ertrinkungsunfälle

Bei Personen auf oder unter Wasser, bei denen mit einer Ertrinkungsgefahr jedweder Genese zu rechnen ist oder bereits ein Ertrinkungsgeschehen vorliegt, hat der Wasser-Rettungsdienst eine schnellstmögliche Rettung der betroffenen Personen durchzuführen, medizinische Sofortmaßnahmen einzuleiten und den Notfallpatienten dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zu übergeben.

#### 2. Eisunfälle

In den Wintermonaten ist mit einer witterungsabhängigen Frequentierung von Eisflächen auf Seen und Gewässern und dadurch mit einer erhöhten Einbruchgefahr zu rechnen. Im Falle einer eingebrochenen Person, hat der



Wasser-Rettungsdienst diese zu orten und aus dem Eis zu retten, sowie medizinische Sofortmaßnahmen einzuleiten. Anschließend ist der Notfallpatient an den bodengebundenen Rettungsdienst oder an die Luftrettung zu übergeben.

### 3. *Unfälle auf dem Eis*

In den Wintermonaten kann es auf Eisflächen zu einer witterungsabhängigen Frequentierung von Eisflächen auf Seen und Gewässern und dadurch zu einer Anzahl von Personen auf der Eisfläche kommen. Im Falle von verletzten Personen auf dem Eis kann der bodengebundene Rettungsdienst nicht immer gefahrlos ohne Eigengefährdung den Patienten erreichen. In diesen Fällen übernimmt der Wasser-Rettungsdienst die medizinische Erstversorgung auf dem Eis, sichert den Patienten und sorgt für einen den aktuellen medizinischen Leitlinien gerecht werdenden Transport auf der Eisfläche. Anschließend ist der Notfallpatient an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu übergeben

### 4. *Boots- und Schiffsunfälle*

Bei Boots- und Schiffsunfällen kommt der Wasser-Rettungsdienst zur Rettung und Versorgung von Notfallpatienten zum Einsatz. Nach erfolgter Rettung ist der Notfallpatient an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu übergeben.

Betroffen sind davon vorwiegend Gewässer mit wassersportlicher Nutzung oder sonstige Wasserstraßen.

Ist ein Boot oder ein Schiff in Brand geraten oder manövrierunfähig und besteht keine akute Gefahr für die Insassen, ist dies keine Aufgabe des Wasser-Rettungsdienstes. Wird die DLRG hier tätig, tut sie das zur Unterstützung der Feuerwehr und nach Anforderung durch den örtlich zuständigen Bürgermeister.

### 5. *Tauchunfälle*

Kommt eine Person bei einem Tauchgang in eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr, hat der Wasser-Rettungsdienst diese zu retten, medizinische Sofortmaßnahmen einzuleiten und den Notfallpatienten dem bodengebundenen Rettungsdienst oder der Luftrettung zu übergeben.

Entsprechend dem vorliegenden Notfallbild ist eine aufnahmebereite Zielklinik mit Dekompressionskammer durch die Leitstelle frühzeitig abzuklären.

Auf Grund der besonderen Ausbildung und Qualifikation liest der Wasser-Rettungsdienst Tauchcomputer aus und versorgt den bodengebundenen Rettungsdienst mit Fachinformationen im Hinblick auf Tauchunfälle und Taucherkrankheiten.

#### 6. *Fahrzeug-Unfälle mit eingeschlossenen Personen, auch unter Wasser*

Bei Notfällen, bei welchen Personen mit ihrem Fahrzeug (PKW, Boot etc.) in ein Gewässer gestürzt sind oder ungewollt ins oder unter Wasser geraten, sind diese vom Wasser-Rettungsdienst aus der Lebens- oder Gesundheitsgefahr zu befreien und vor der drohenden Ertrinkungsgefahr zu retten.

Nach erfolgter Befreiung und Rettung sind medizinische Sofortmaßnahmen durchzuführen, sowie eine Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung zu veranlassen.

#### 7. *Massenanfall von Verletzten und Erkrankten (MANV) auf Wasserflächen und Schifffahrtswegen*

Bei Notfällen mit einem erhöhten Aufkommen von Verletzten und/oder Erkrankten, insbesondere auf Personenbeförderungsschiffen auf Seen oder fließenden Gewässern, wird der Wasser-Rettungsdienst mit seinen Einsatzeinheiten eingesetzt, um Patienten schnellstmöglich zu retten, medizinisch zu versorgen, ggf. auch Ärzte und Rettungsdienstpersonal des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Luftrettung zur Versorgung an Bord zu transportieren und/oder Patienten zur Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst und die Luftrettung an einen geeigneten Übergabepunkt zu transportieren.

Entsprechend der jeweiligen Schadenlage sind die wasserrettungsdienstlichen Strukturen in den Planungen und den Einsatzunterlagen abzubilden.

## IV. Einsatz

### 1. Zuständigkeiten

Bei Notfällen mit einem Einsatz der DLRG im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes und der technischen Hilfeleistung der Feuerwehr nach Feuerwehrgesetz sind die DLRG und die Feuerwehr jeweils für ihren Aufgabenbereich eigenständig zuständig.

Die jeweiligen Einsatzleiter des Rettungsdienstes und der Feuerwehr führen die ihnen unterstellten Einheiten selbstständig. Sie stimmen bei gemeinsamen Einsätzen ihre Entscheidungen miteinander ab. Hierzu bildet der Technische Einsatzleiter der Feuerwehr eine Führungseinheit, in welcher Vertreter der eingesetzten Organisationen mitwirken. Die Bildung dieser Führungseinheit begründet jedoch kein Unterstellungsverhältnis, sondern dient ausschließlich der kooperativen Abstimmung im Einsatz.

Entscheidungen über die medizinische Versorgung und den Transport des Notfallpatienten durch den bodengebundenen Rettungsdienst oder die Luftrettung trifft der Einsatzleiter des Rettungsdienstes.

### 2. Erfüllung der Hilfsfristen

Bei jedem rettungsdienstlichen Notfall, somit auch bei Notfallpatienten auf, an und in Gewässern, muss nach zehn Minuten, spätestens nach 15 Minuten ein geeignetes bodengebundenes Rettungsmittel an der Straße der Unfallstelle eintreffen. Bei Notfallpatienten in, an und auf Gewässern ist ein schnellstmögliches Eintreffen einer Einheit des Wasser-Rettungsdienstes am Notfallort anzustreben.

Daher ist bei jedem Notrufeingang, der einen Unfall mit Wassergefahren nach Abschnitt III vermuten lässt, immer eine Einheit des Wasser-Rettungsdienstes mindestens der Stufe 1 zeitgleich mit dem Rettungsdienst und der Feuerwehr zu alarmieren.

Gleiches gilt grundsätzlich für die Feuerwehr. Sie führt dann gegebenenfalls bis zum Eintreffen einer Einheit des Wasser-Rettungsdienstes die notwendigen Erst-Einsatzmaßnahmen im Sinne § 2 Abs. 1 FwG durch. Sofern bei ei-

nem Notfall davon auszugehen ist, dass technische Hilfe zur Rettung der Person erforderlich ist, ist die örtlich zuständige Feuerwehr immer zu alarmieren.

Im Sinne schneller Hilfe bei einem lebensbedrohlichen Zustand des Patienten oder bei der Gefahr schwerwiegender gesundheitlicher Schäden, ist eine schnellstmögliche Eintreffzeit am Notfallort anzustreben.

### 3. Umsetzung in der Einsatzpraxis als zweistufiges Konzept

Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verfügbarkeit von DLRG und Feuerwehr ist ein zweistufiges Konzept vorgesehen.

#### *Stufe 1: Erstmaßnahmen zur Menschenrettung und Lagestabilisierung*

Die Einsatzmaßnahmen der Stufe 1 beschränken sich auf die technische Hilfe, die erforderlich ist, damit die Einsatzkräfte des bodengebundenen Rettungsdienstes zum Notfallpatienten vorgehen können oder dieser mit Bootsunterstützung an Land verbracht werden kann. Die Einsatzmaßnahmen der Stufe 1 schließen nicht die notwendige Einsatzfähigkeit ein, die ein Einsatz unter schwierigen Witterungs- und Wasserführungsbedingungen erforderlich macht.

Im Interesse der Sicherheit der Menschen ist sicherzustellen, dass möglichst schnell qualifizierte Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eingetroffen sind. Bei einem rettungsdienstlichen Einsatz in, an und auf Gewässern sind daher neben dem bodengebundenen Rettungsdienst immer eine Einheit des Wasserrettungsdienstes (mindestens der Stufe 1) und die örtlich zuständige Gemeindefeuerwehr zu alarmieren.

In der Mehrzahl der Gemeinden ist davon auszugehen, dass die Gemeindefeuerwehr innerhalb der vorgegebenen rettungsdienstlichen Hilfsfrist in mindestens Gruppenstärke an der Einsatzstelle eingetroffen sein wird. Sofern eine Bereitschaftsgruppe der DLRG verfügbar ist, soll ein schnellstmögliches Eintreffen gewährleistet werden.

#### Anmerkung:

Die Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr sind bezüglich der Wassergefahren in aller Regel begrenzt. Die Gemeinden orientieren sich bei der Bemessung ihrer Leistungsfähigkeit an den Anforderungen der örtlichen Gewässer. Sind beispielsweise nur Bäche vorhanden, sind keine besonderen wasserspezifischen Gerätschaften zu beschaffen. Bei kleineren Flüssen oder Seen stellen Schlauchboote oder Rettungsboote, bei befahrbaren Flüssen, Bundeswasser-

straßen oder größeren Seen (insbesondere mit Schiffsverkehr) sind Rettungsboote oder Mehrzweckboote eine sachgerechte Ausstattung.

Ist aufgrund der örtlichen Gefahrenlage bezüglich der Art oder Nutzung sowie der Tiefe und Eigenart des Gewässers ein Einsatz von Tauchern notwendig, kann die Gemeinde zur Erfüllung der Leistungsfähigkeit ihrer Gemeindefeuerwehr eine Tauchergruppe nach FwDV 8 aufstellen. Dort, wo möglich, empfiehlt es sich, an Stelle der Aufstellung einer Tauchergruppe bei der Gemeindefeuerwehr eine Kooperation mit bereits vorhandenen Tauchergruppen der DLRG zu treffen.

### *Stufe 2: Einsatz mit umfassenden Einsatzmaßnahmen*

In der Einsatzphase der Stufe 2 sind alle Einsatzmaßnahmen durchzuführen, die zur umfassenden technischen und rettungsdienstlichen Versorgung - auch unter schwierigen Witterungs- und Wasserführungsbedingungen erforderlich sind.

Für die Stufe 2 ist keine Hilfsfrist festgelegt, da hierfür Eintreffzeiten von über 30 Minuten akzeptabel sind. Die Festlegung geeigneter Standorte erfolgt aufgrund einer kreisweiten und kreisübergreifenden Gefahrenabwehrplanung.

Die Einheiten zur Durchführung der Stufe 2 werden bei besonderen Gefahrenlagen von der Integrierten Leitstelle alarmiert.

Die DLRG verfügt über eine umfassende Ausstattung mit Geräten und Fahrzeugen zur Rettung von Menschen aus Gewässern. Daher sind die entsprechenden Einheiten der DLRG zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser-Rettungsdienstes prädestiniert. Nur einige wenige Gemeinden haben aufgrund der ortsspezifischen Gefahrenbewertung ihrer Feuerwehren vergleichbar ausgestattet.

## **V. Ausstattung des Wasser-Rettungsdienstes**

In das Ausstattungskonzept werden als Rettungsmittel folgende Fahrzeuge und Geräte einbezogen:

- die aus Landesmitteln gemäß § 28 RDG geförderten Rettungsmittel des Wasser-Rettungsdienstes,
- die vom Land im Rahmen des Katastrophenschutzes bereitgestellten, geeigneten Fahrzeuge und Geräte

- sowie geeignete organisationseigene Rettungsmittel.

Die Ausstattung des Wasser-Rettungsdienstes und die vorgesehene Stationierung der Einheiten der Stufe 1 und Stufe 2 ist in den Anlage 1 bis XX dargestellt.

## **VI. Finanzierung des Wasser-Rettungsdienstes**

1. Der Wasser-Rettungsdienst als Teil des öffentlichen Rettungsdienstes wird über die Benutzungsentgelte durch die Kostenträger, öffentliche Fördermittel des Landes und der dabei vorgesehenen Eigenbeteiligung des Rettungsdienstes gemäß § 28 RDG finanziert. Die Benutzungsentgelte enthalten auch die Entschädigungsanteile für entstehenden Verdienstaussfall.
2. Aufwendungen für die Errichtung von Rettungswachen und Zentralen Stationen sowie Rettungsmittel des Wasser-Rettungsdienstes werden nach Maßgabe von §§ 26,30 RDG durch das Land gefördert.
3. Sanitätsdienstliche Absicherungen im Rahmen von Veranstaltungen privater oder öffentlicher Träger an, auf und in Gewässern sind kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes und können daher nicht durch Förderungen des Landes finanziert werden.
4. Gleiches gilt für die Badeaufsicht bei öffentlichen Badeanstalten, Badegewässern oder sonstigen Badeplätzen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Badeaufsicht im Rahmen einer Verkehrssicherungspflicht kommunaler Einrichtungen oder sonstiger Dritter erfolgt.

## **VII. Inkrafttreten**

Auf die Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg wird im Rettungsdienstplan 2014 des Landes verwiesen. Sie tritt nach Beschluss des Landesausschusses für den Rettungsdienst und nach der Erteilung des Einvernehmens mit dem Städtetag und Gemeindetag als Träger der Feuerwehren in Kraft.

Alle zukünftigen Planungen und Entscheidungen des Wasser-Rettungsdienstes werden unter Berücksichtigung dieser Konzeption getroffen. Die Bereichsausschüsse haben diese Konzeption im Rahmen ihrer Aufgaben und Planungen zu beachten.

## Anlage 1

### **Grundsätzliches zur Ausstattung**

Die Ausstattung der Feuerwehr und des Wasser-Rettungsdienstes ist an den Stufe 1 und 2 des vorliegenden Konzeptes orientiert. Dabei wird vorausgesetzt, dass bei einem Einsatz mit dem Alarmierungstichwort „Person in Wassernot“ grundsätzlich immer die Feuerwehr, der Wasser-Rettungsdienst und der bodengebundene Rettungsdienst alarmiert werden. Auf Kapitel IV der Konzeption wird besonders hingewiesen.

#### **Stufe 1**

##### **Feuerwehr**

Die Stufe I wird gemäß Kapitel IV von den Gemeindefeuerwehren sichergestellt. Die Feuerwehren, in deren Gemeindegebiet ein entsprechendes Gewässer liegt beziehungsweise ein Einsatz auftritt, nutzen folgende Gerätschaften zur Durchführung der Erstmaßnahmen:

- Feuerwehrleinen im Leinenbeutel oder in einem anderen zum Werfen geeigneten Behältnis,
- Schwimmkörper, wie Markierungsboje oder Schwimmring; alternativ leerer Schaummittelkanister.

Da die am, im oder auf dem Wasser arbeitenden Feuerwehrangehörigen Rettungswesten tragen, sind bei einem Einsatz zur Wasserrettung Rettungswesten (275 N) mitzuführen. Empfohlen werden mindestens vier Stück.

Je nach Größe des Gewässers ist ein geeignetes Wasserfahrzeug notwendig. Das Wasserfahrzeug soll möglichst innerhalb von einer Hilfsfrist von 15 Minuten an der Einsatzstelle sein. Das Wasserfahrzeug kann als Überlandhilfe alarmiert werden. Alternativ kann auch auf Wasserfahrzeuge zurückgegriffen werden, die am Gewässer vorhanden sind und deren Nutzung durch die Feuerwehr sicher gestellt ist.

Das Vorgehen bei einem Wasserrettungs-Einsatz erfolgt gemäß den Hinweisen der Landesfeuerweherschule „Einsatztaktik für die Feuerwehr: Hinweise zur Wasserrettung“ und „Einsatztaktik für die Feuerwehr: Hinweise zu Eisunfällen“.

## DLRG

In Gemeinden, in denen eine geeignete DLRG-Einheit vorhanden ist, soll die Gemeinde diese in das Konzept der Gemeindefeuerwehr einbinden.

### **Stufe 2**

#### Wasser-Rettungsdienst durch DLRG

Der Wasser-Rettungsdienst nutzt gemäß Kapitel V der Konzeption die organisations-eigenen Fahrzeuge der DLRG, die Fahrzeuge des Katastrophenschutzes des Landes und die aus Landesmitteln gemäß § 28 RDG geförderten Rettungsmittel des Wasser-Rettungsdienstes.

Der Wasser-Rettungsdienst rückt mit dem am nächsten zum Einsatzort gelegenen geeigneten Fahrzeug aus. Dies kann ein geeignetes organisationseigenes, ein dem Wasser-Rettungsdienst zugeordneten Fahrzeug oder ein Fahrzeug des Katastrophenschutzes sein.

Für den Wasser-Rettungsdienst sind folgende Fahrzeuge bzw. Einheiten vorgesehen, welche in ihrer Gesamtheit den Einsatzzug Wasser-Rettungsdienst bilden:

- Führungsfahrzeug (z.B. KdoW und Zugtruppfahrzeug; wird von DLRG oder aus KatS- Mitteln gestellt).
- Wasserrettungsfahrzeug (WRF)  
Die Ausstattung wird zwischen den DLRG-Landesverbänden und dem Innenministerium abgestimmt und in der jeweils abgestimmten Fassung (Anlage 1) dem Konzept beigelegt; immer mit Modul Boot und Schlauchboot, MBR 1, MBR 2 oder MBR 3.  
Dort, wo ein ein Gerätewagen Wasserrettung (GW-W) nicht innerhalb von 30 Minuten am Gewässer verfügbar ist, kann das WRF zusätzlich mit einem Modul Tauchtrupp ausgestattet werden.
- Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)  
Ausstattung wird zwischen den DLRG-Landesverbänden und dem Innenministerium abgestimmt und in der jeweils abgestimmten Fassung (Anlage 2) dem Konzept beigelegt.
- 

Bei einem Einsatz des Wasser-Rettungsdienstes der Stufe 2 rückt immer der Einsatzzug aus.



## Feuerwehr

Gibt es im Bereich des Einsatzortes eine Tauchgruppe der Feuerwehr, rückt diese mit aus.

Zwischen der Gemeinde als Träger der Feuerwehr, der zuständigen DLRG-Gliederung und dem Stadt- bzw. Landkreis ist einvernehmlich eine Alarm- und Ausrückordnung festzulegen.

## Ausstattungskonzept nach Konzeption W-RD

### Wasserrettungsfahrzeug (WRF)

#### **Einsatzzweck**

Transport von Wasserrettungseinheiten  
Transport modularer Beladung  
Transport und Slippen von MRB  
Transport von Geräteanhängern (GA-W)

#### **Besatzung**

1 Gruppenführer (Taucheinsatzführer), 1 Kraftfahrer, 3 Helfer (je nach Modul  
Bootsführer, Strömungsretter, Einsatztaucher)

#### **Fahrzeug**

Geländegängig mit Allradantrieb, wadfähig mind. 40 cm  
Sondersignalanlage  
Anhängerkupplung  
Seilwinde  
Zweite Batterie  
Arbeitsstellenscheinwerfer hinten + seitlich  
Ladeinspeisung

#### **Grundausrüstung**

2m-DLRG-BOS-Betriebsfunkgerät  
Tetra-Digitalfunkgerät - übergangsweise 4m-Funkgerät  
1 Handsprechfunkgeräte digital  
1 2m-DLRG-BOS-Betriebs-Handsprechfunkgerät  
2 Handlampen  
Feuerlöscher PG 2  
Wurfleinsack  
2 Rettungswesten 275 N  
Schleifkorbtrage<sup>1</sup>  
Sanitäts-Ausrüstung (Notfallrucksack mit Sauerstoff plus Demand <sup>2</sup>, Spi-  
neboard, Immobilisations-Set, Automatisierter Externer Defibrillator AED)  
5 Warnwesten

---

<sup>1</sup> In Rettungsdienstbereichen in denen Steilufer vorzufinden sind

<sup>2</sup> Nur bei Ergänzungsausstattung Tauchen

Werkzeug: Klappspaten, Bolzenschneider, Beil, Brecheisen, Unterlegkeile und Spanngurte  
Kennzeichnungswesten für Führungskräfte  
Arbeitsleinen  
2 Kälteschutzanzüge (Helly Hansen) <sup>3</sup>  
Eisrettungsschlitten

### **Standardausstattung**

Pro Helfer: PSA-SR light: 3-mal erweiterte Persönliche Schutzausstattung (Neoprenanzug, Neoprenschuhe, Helm, Neoprenhandschuhe, Schutzbrille, Schwimmweste)  
Pro Fahrzeug: 3 mal Klettergurt, SR-Basisrucksack, SR-Seilrucksack),  
1 mal 2m-DLRG-BOS-Betriebs-Handsprechfunkgerät wasserdicht (Entel)

### **Ergänzungsausstattung Boot**

WRF-B: wird verlastet, wenn Boot angehängt wird (z.B. zusätzliche Rettungswesten für Bootsführer + Funker)

### **Ergänzungsausstattung Tauchen**

Modul Tauchen gemäß GUV R-2101 für Gerätetaucheinsatz; gemäß Standardisierung Leichttauchen

---

<sup>3</sup> In Rettungsdienstbereichen in denen mit zugefrorenen Gewässern (stehende Gewässer) zu rechnen ist

## **Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)**

### **Einsatzzweck**

Transport von Wasserrettungseinheiten, insbesondere von Tauchern  
Transport von Geräteanhängern (GA-W)

### **Besatzung**

1 Gruppenführer/Taucheinsatzführer, 1 Kraftfahrer  
3 Einsatztaucher auf Ausrüstungsplätzen, 1 Helfer (Signalmann)

### **Fahrzeug**

Geländegängig mit Allradantrieb  
Sondersignalanlage  
Anhängekupplung  
Zweite Batterie  
Arbeitsstellenscheinwerfer hinten + seitlich  
Ladeinspeisung  
Standheizung für „beheizbaren Umkleideraum“ im Fahrzeug

### **Ausstattung**

2m-DLRG-BOS-Betriebsfunkgerät  
Tetra-Digitalfunkgerät - übergangsweise 4m-Funkgerät  
1 Handsprechfunkgeräte digital  
2 2m-DLRG-BOS-Betriebs-Handsprechfunkgeräte  
Feuerlöscher PG 2  
3 Tauchausrüstungen mit Nasstauchanzug und 12-Liter-Pressluft-Tauchgerät  
3 Vollgesichtsmasken für Nutzung Tauchertelefon  
1 Unterwassersprecheinheit  
3 Tauchlampen  
3 Trockentauchanzüge  
3 Reserveflaschen  
2 Signalleinen auf Haspeln oder in Kanister  
Arbeitsleinen  
Markierungsbojen  
Hebesäcke und Anschlagmaterial  
3 Rettungswesten 275 Nm  
Spineboard mit Zubehör

Notfallrucksack mit Sauerstoff plus Demand, Larynxtuben und AED  
Werkzeug: Klappspaten, Bolzenschneider, Axt, Brecheisen, Baumsäge  
Flaggen zur Absicherung von Wasserschiffahrtstraßen  
Woldecken und Handtücher  
Wurfleinsack  
Schleifkorbtrage  
6 Warnwesten  
Kennzeichnungswesten für Führungskräfte